

Stromkennzeichnung

Informationspflicht gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - § 42

Das Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet Elektrizitätsversorgungsunternehmen, alle Letztverbraucher über die Zusammensetzung des gelieferten Stroms (Energieträgermix) und die damit verbundenen Umweltauswirkungen zu informieren. In unserer Rolle als Stromlieferant veröffentlichen wir hiermit unsere Kennzeichnung der Stromlieferungen 2018, entsprechend dem Leitfaden „Stromkennzeichnung“ - Umsetzungshilfe für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Erzeuger und Lieferanten von Strom zu den Bestimmungen über die Stromkennzeichnung (§ 42 Abs. 1 bis 8 EnWG 2011 i. V. m. §§ 78 und 79 EEG 2017), gültig ab dem Bilanzierungsjahr 2018 (Stand: August 2019).

